

EG-SICHERHEITSDATENBLATT:**Phloroglucinlösung, salzsauer**

Erstellungsdatum: 23.04.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

1. Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname	Phloroglucinlösung, salzsauer
Artikelnummer	42820, 42830

Hersteller / Lieferant	SCS Schulchemieservice GmbH, Am Burgweiher 3, 53123 Bonn Tel.: 0228/797981, Fax: 0228/797982
Giftrufzentrale:	Uni-Kinderklinik, Bonn, Tel.: 0228/2873211

2. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

gefährlicher Inhaltsstoff	Salzsäure,
Konzentration	≥ 25% HCl
CAS-Nr.	7647-01-0

UN-Nr.	1760
--------	------

Gefahrensymbole	C
R-Sätze	34-37

3. Mögliche Gefahren

Gefährdungen für den Menschen	- verursacht Verätzungen - reizt die Atmungsorgane
Gefährdungen für die Umwelt	----

4. Erste - Hilfe - Maßnahmen

nach Einatmen	sofort an die frische Luft bringen und ruhig lagern
nach Hautkontakt	- sofort mehrere Minuten mit viel Wasser und Seife abwaschen - verunreinigte Kleidung sofort ausziehen
nach Augenkontakt	sofort bei weit geöffnetem Lid mehrere Minuten unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und Arzt zuziehen
nach Verschlucken	Wasser trinken lassen, kein Erbrechen einleiten, sofort Arzt zuziehen
Hinweise für den Arzt	- Symptome: Husten - Gefahr von Lungenödem

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

geeignete Löschmittel	Wasserdampf, Schaum, CO ₂ , Löschpulver
besondere Gefährdungen	Freisetzung von Chlorwasserstoff (HCl) möglich
besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	- für ausreichende Belüftung sorgen - Personen in Sicherheit bringen
Umweltschutzmaßnahmen	nicht in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich gelangen lassen
Verfahren zur Reinigung / Aufnahme	- mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen - mit Kalk neutralisieren - in gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen

EG-SICHERHEITSDATENBLATT:**Phloroglucinlösung, salzsauer**

Erstellungsdatum: 23.04.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang	- Objektabsaugung - nur säurefeste Ausrüstung einsetzen
Hinweise zum Brand - und Explosionsschutz	kein besonderen Maßnahmen erforderlich
Zusammenlagerungsverbote	mit starken Oxidationsmitteln
Lagerbedingungen	- Behälter dicht verschlossen halten - an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
Lagerklasse	8L

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte	MAK-Wert	7 mg/m ³ bzw. 5 ml/m ³ (Chlorwasserstoff) (1993)
	Spitzenbegrenzung	Kategorie I
	Schwangerschaftsgruppe	C

allgemeine Schutzmaßnahmen	Dämpfe nicht einatmen
Atemschutz	Vollmaske
Hautschutz	- Schutzhandschuhe aus Gummi - vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe
Augenschutz	s. Atemschutz
Körperschutz	säurefeste Schutzkleidung
Hygienemaßnahmen	- beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen - in den Pausen und nach Arbeitsende gründlich Hände waschen

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	
Geruch	stechend
pH-Wert	sauer
Löslichkeit in Wasser	mischbar

10. Stabilität und Reaktivität

zu vermeidende Bedingungen	
zu vermeidende Stoffe	- starke Oxidationsmittel - Reaktion mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff
gefährliche Zersetzungsprodukte	Chlor

11. Angaben zur Toxikologie

Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen	für Chlorwasserstoff gilt: LD ₅₀ (inhalativ, Ratte): 3124 mg/m ³ (Expositionsdauer: 1 h, Quelle: RTECS)
nach Einatmen	Dämpfe und Nebel verursachen Verätzungen und Reizungen der Atemwege
nach Hautkontakt	
nach Augenkontakt	Dämpfe und Nebel verursachen Verätzungen und Reizungen
nach Verschlucken	
sofort o. verzögert auftretende Wirkung	verursacht Verätzungen
chronische Wirkung	

12. Angaben zur Ökologie

allgemein	wird nicht neutralisiert, ist der pH-Wert zu beachten
-----------	---

Erstellungsdatum: 23.04.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

13. Hinweise zur Entsorgung**Produkt:**

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden. Besonderheiten –insbesondere bei der Anlieferung- werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport**Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE**

GGVS/GGVE-Klasse:	8	Verpackungsgruppe:	II
ADR/RID-Klasse:	8	Verpackungsgruppe:	II
Bezeichnung des Gutes:	1760	ÄTZENDER FLUESSIGER STOFF, N.A.G. (ENTH. SALZSAEURE)	

Binnenschifftransport ADN/ADNR: nicht geprüft

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

IMDG/GGVSee-Klasse:	8	UN-Nummer:	1760	Verpackungsgruppe:	II
EmS:	8-15	MFAG:	760, 4.3		
Richtiger technischer Name:	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (CONTAINS HYDROCHLORIC ACID)				

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

ICAO/IATA-Klasse:	8	UN-/ID-Nummer:	1760	Verpackungsgruppe:	II
Richtiger technischer Name:	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (CONTAINS HYDROCHLORIC ACID)				

Die Transportvorschriften sind nach den internationalen Regulierungen und in der Form, wie sie in Deutschland (GGVS/GGVE) angewendet werden, zitiert. Mögliche Abweichungen in anderen Ländern sind nicht berücksichtigt.

15. Vorschriften**Kennzeichnung nach EG - Richtlinien**

Symbole:	C	ätzend
R – Sätze	R34	verursacht Verätzungen
	R37	reizt die Atmungsorgane
S – Sätze	S26	bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen und Arzt konsultieren
	S45	bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)

Deutsche Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigung Jugendlicher	--> GefStoffV Par. 26 Abs.3
Wassergefährdungsklasse	----

Merkblatt BG-Chemie	ZH 1/229	„Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M004)“
---------------------	----------	--

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.